

# **BGer 4A\_684/2015 vom 19. April 2016**

Bundesgericht, 2016-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_684\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_684_2015)

FR: TF 4A\_684/2015 du 19 avril 2016

IT: TF 4A\_684/2015 del 19 aprile 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 140 IV 57 E. 2; 139 III 133 E. 1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie hier eine vorliegt, ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Erreicht der Streitwert den massgebenden Betrag wie in casu nicht, ist sie dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ).

### **E. 1.3**

Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs 2 lit. a BGG ist sehr restriktiv auszulegen ( BGE 134 III 267 E. 1.2; 133 III 493 E. 1.1). Soweit es bei der aufgeworfenen Frage lediglich um die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf einen konkreten Fall geht, handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4, 397 E. 1.2 S. 399; 134 III 115 E. 1.2 S. 117; 133 III 493 E. 1 S. 494 ff.; je mit Hinweisen). Die Voraussetzung von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ist hingegen erfüllt, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, dass eine umstrittene Frage höchstrichterlich geklärt wird, um eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeizuführen und damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit auszuräumen ( BGE 140 III 391 E. 1.3; 139 III 209 E. 1.2 S. 210 ; 138 I 232 E. 2.3; je mit Hinweisen). Es ist erforderlich, dass die Frage von allgemeiner Tragweite ist ( BGE 134 III 267 E. 1.2).

Eine neue Rechtsfrage kann vom Bundesgericht beurteilt werden, wenn dessen Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann, namentlich, wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden ( BGE 135 III 1 E. 1.3 S. 4). Damit Fälle als gleichartig angesehen werden können, genügt es nicht, dass sich dieselbe Rechtsfrage in weiteren Verfahren stellen wird. Die zu beurteilende Streitsache muss überdies geeignet sein, die Frage auch mit Bezug auf die anderen Fälle zu klären. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn entscheidrelevante Eigenheiten bestehen, die bei den anderen Fällen in der Regel nicht gegeben sind ( BGE 139 II 340 E. 4 S. 343; Urteile 4A\_475/2013 vom 15. Juli 2014 E. 2 nicht publ. in BGE 140 III 404 ; 4A\_353/2014 vom 19. November 2014 E. 1.2). Stellt sich eine Frage nur in speziellen Konstellationen, ist darzulegen, dass ein Entscheid in dieser Konstellation für die Praxis wegleitend sein kann und die Rechtsfrage nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Es ist mithin aufzuzeigen, dass die dem Bundesgericht unterbreitete Konstellation keinen Einzelfall darstellt (Urteil 4A\_290/2009

vom 12. August 2009 E. 2.2).

Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist in der Beschwerdeschrift auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), ansonsten die Beschwerde in Zivilsachen unzulässig ist ( BGE 136 II 489 E. 2.6; 133 II 439 E. 2.2.2.1, 645 E. 2.4).

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, dass sich die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stelle, ob einem sanitären Rettungsdienst beim Entscheid über die Hospitalisierung eines Patienten ein Ermessen zustehe bzw. unter welchen Bedingungen eine Rettung bzw. eine Hospitalisierung auch gegen den Willen des Betroffenen vorgenommen werden könne und entschädigt werden müsse. An Grossanlässen bzw. ganz allgemein sähen sich Rettungsdienste, Sanitätsstellen und Ärzte wiederholt mit der Frage konfrontiert, ob, und unter welchen Umständen Personen behandelt bzw. in ein Spital eingeliefert werden dürfen.

#### **E. 1.5**

Diese Argumentation der Beschwerdeführerin verfängt nicht. Wer für einen anderen ein Geschäft besorgt, ohne von ihm beauftragt zu sein, ist nach Art. 419 OR verpflichtet, das unternommene Geschäft so zu führen, wie es dem Vorteil und der mutmasslichen Absicht des anderen entspricht. Wenn die Übernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser nach Art. 422 Abs. 1 OR verpflichtet, dem Geschäftsführer alle Verwendungen, die notwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, samt Zinsen zu ersetzen und ihn in demselben Masse von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien sowie für andern Schaden ihm nach Ermessen des Richters Ersatz zu leisten. Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, wenn er mit der gehörigen Sorgfalt handelte, auch in dem Falle, wo der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt ( Art. 422 Abs. 2 OR ).

Vorliegend stellt sich damit die Frage, ob die Geschäftsbesorgung der Beschwerdeführerin, mithin die von ihr vorgenommene Hospitalisierung des Beschwerdegegners, nach Art. 422 Abs. 1 OR geboten gewesen ist. Die Frage der Gebotenheit der Geschäftsbesorgung eröffnet dem Gericht einen gewissen Ermessensspielraum. Das Gericht hat nämlich aufgrund der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen, ob diese geboten war (JÖRG SCHMID, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 1993, N. 11 zu Art. 422 OR ; CLAIRE HUGUENIN, Obligationenrecht, 2. Aufl. 2014, Rz. 1629). Da für diese Beurteilung die jeweiligen Verhältnisse des konkreten Einzelfalls entscheidend sind, liegt in der Regel keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, sondern lediglich eine auf die konkrete Situation zugeschnittene Rechtsanwendung im Einzelfall.

Selbst wenn mit der Beschwerdeführerin angenommen wird, die unteren Instanzen hätten künftig viele gleichartige Fälle zu beurteilen und ein Entscheid des Bundesgerichts könnte über den vorliegenden Einzelfall hinaus für die Praxis wegleitend sein, muss die zu beurteilende Streitfrage geeignet sein, die Frage auch mit Bezug auf die anderen Fälle zu klären.

Daran fehlt es vorliegend: Die Vorinstanz stellte fest, die Beschwerdeführerin habe nicht bestritten, dass der Atemalkoholtest beim Beschwerdegegner nicht korrekt durchgeführt worden sei. Diese Feststellung wird von der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht in

Frage gestellt, zumindest nicht hinreichend. Aufgrund dieser Fehldiagnose des Arztes hat sich dieser bzw. die Beschwerdeführerin über die Gebotenheit der Geschäftsbesorgung geirrt. In anderen Fällen, in denen es um die Beurteilung der Gebotenheit einer Hospitalisierung durch einen Fremdgeschäftsführer nach Art. 422 Abs. 1 OR geht, wird der betroffene Geschäftsherr in der Regel nicht aufgrund einer Fehldiagnose eines Arztes eingeliefert, zumindest wird von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt, dass die vorliegende Konstellation kein Einzelfall darstellt. Damit bestehen in der vorliegenden Konstellation entscheidungsrelevante Eigenheiten, die in anderen Fällen in der Regel nicht gegeben sind. Die Beschwerdeführerin zeigt dabei nicht hinreichend auf, inwiefern die vorliegende Streitsache trotz dieser Eigenheiten geeignet wäre, die aufgeworfene Rechtsfrage auch mit Bezug auf andere Fälle grundlegend zu klären.

#### **E. 1.6**

Die Beschwerdeführerin bringt sodann vor, dass ein Eintreten auf die Rechtsfrage geboten sei, da auf kantonaler Ebene erhebliche Differenzen in der Rechtsprechung betreffend der Auslegung des Begriffs der Gebotenheit i.S.v. Art. 422 OR bestehen würden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern habe im Jahre 2008 in einem gleichartigen Fall erklärt, dass das Tatbestandsmerkmal der Gebotenheit dem Geschäftsführer einen Ermessensspielraum eröffne. In diesem Zusammenhang habe das Verwaltungsgericht erwogen, dass der Geschäftsführer in solchen Situationen durch sein Handeln eine strafrechtlich relevante Unterlassung vermeiden könne. Das Verwaltungsgericht sei daher zu einem gänzlich anderen Schluss als die Vorinstanz im vorliegenden Verfahren gekommen.

Mit dem blossen Verweis auf ein einzelnes kantonales Gerichtsurteil, das im konkreten Einzelfall bezüglich der Gebotenheit der Geschäftsbesorgung nach Art. 422 Abs. 1 OR - nach der Darstellung der Beschwerdeführerin - zu einem anderen Schluss als die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid gekommen ist, vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, dass eine widersprüchliche Rechtsprechung der kantonalen Gerichte vorliegen würde, sodass ein allgemeines und dringendes Interesse daran bestünde, dass das Bundesgericht die umstrittene Frage klären müsste. Auch damit vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bestehen würde.

#### **E. 1.7**

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, es handle sich um eine Rechtsfrage, in welcher der Streitgegenstand kaum je die Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- überschreiten werde. Die Kosten für den Rettungstransport würden sich in der Regel auf eine Summe belaufen, welche die Streitwertgrenze vor Bundesgericht bei Weitem nicht erreichen würde. Vorliegend habe die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner Rettungskosten von Fr. 1'022.-- verrechnet. Stehe fest, dass für eine Rechtsfrage der notwendige Streitwert auch in zukünftigen Fällen kaum je erreicht werden könne, rechtfertige es sich, bezüglich der Grundsätzlichkeit keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.

Zutreffend ist, dass das Bundesgericht für die Beurteilung der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung berücksichtigt, ob die Wahrscheinlichkeit, dass die Frage dem Bundesgericht je unterbreitet werden kann, infolge der Streitwertgrenze äusserst gering ist (BGE 134 III 115 E. 1.2 S. 117 f., 267 E. 1.2.3 S. 271; Urteil 5A\_517/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 1). Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Streitwertgrenze vor

Bundesgericht in den vorliegenden Konstellationen kaum je erreicht wird, genügt dies allein nicht als Begründung für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Auch in den Fällen, in denen aufgrund der Streitwertgrenze die Wahrscheinlichkeit äussert gering ist, dass die Rechtsfrage dem Bundesgericht je unterbreitet werden kann, ist darzulegen, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Dass die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist, vermag die Beschwerdeführerin - wie oben erwogen - nicht darzulegen. Auch diese Argumentation der Beschwerdeführerin geht damit fehl.

### **E. 1.8**

Die Beschwerdeführerin vermag nach dem Gesagten nicht darzulegen, dass sich vorliegend eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen würde. Da der notwendige Streitwert nicht erreicht wird und sich auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, steht die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen.

### **E. 2**

Demnach ist die Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln ( Art. 113 BGG ). Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Die Beschwerdeführerin rügt in ihrer Beschwerdeschrift keine Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte, zumindest nicht hinreichend, sodass auch auf die Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.